

Verkaufsbedingungen

1. Geltung

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Abschluss

- 2.1 Angebote sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.2 Soweit unsere Verkaufsangestellten oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. Derartige Angaben, insbesondere auch solche über Leistung und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte sowie DIN-Normen gelten nur dann als Eigenschaftszusicherung im Sinne von §459 Abs. 2 BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären

3. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

- 3.1 Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart und haben in keinem Fall die Bedeutung eines Fixgeschäfts, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich schriftlich zugesagt haben.
- 3.2 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 3.3 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluß eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten bzw. Zulieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.
- 3.4 Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.
- 3.5 Ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht aus Verzug kann der Käufer nur insoweit ausüben, als ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist Schadensersatzansprüche des Käufers richten sich nach Abschnitt 8 dieser Bedingungen.

4. Versand und Gefahrübergang

- 4.1 Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart unserer Wahl überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.
- 4.2 Wird der Versand auf Wunsch oder infolge Verschuldens des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 4.3 Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers auf den Käufer über, und zwar gleichgültig, wer die Frachtkosten trägt.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die Preise gelten ab unserem Werk, soweit nichts anderes vereinbart wurde; sie verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer und Verpackung.
Bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten sowie unerwarteten Steigerungen von Material-, Lohn- und Transportkosten sind wir, soweit keine Festpreisvereinbarung vorliegt, zu einer angemessenen Erhöhung der Preise berechtigt.
Bei Überschreitung einer mit dem Käufer vereinbarten Abnahmefrist sind wir berechtigt, die Ware zu dem am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen und zwar auch dann, wenn ein Festpreis vereinbart wurde.
- 5.2 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen nach Ausstellungsdatum netto zahlbar. Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstage über den Betrag verfügen können. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet
- 5.3 Zahlungen im so genannten Scheck-Wechsel-Verfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 5.4 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugs- schadend bleibt vorbehalten.
- 5.6 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fällig- keit nicht ein, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- 5.7 Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen.
- 5.8 In den Fällen der Absätze 6 und 7 können wir die Einzugsermächtigung (Abschnitt 6.5.) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen.
- 5.9 Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf; Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung durch uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
- 6.2 Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 6.1
- 6.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Nummern 6.4. bis 6.7. auf uns übergehen Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 6.4 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Ware abgetreten.
Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 6.2.. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 6.5 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Abschnitt 5.6. und 5.7. genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Falle berechtigt. Das gilt auch für Factoring - Geschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
- 6.6 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung um mehr als 20 v. H. sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

- 7.1 Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Rügen sind Innerhalb von 10 Tagen durch schriftliche Anzeige an uns zu , erheben Für versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Vergütung des Rechnungsbetrages für fehler- hafte Stücke.
- 7.3 Zur Mängelbeseitigung hat uns der Käufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, und zwar insbesondere die Möglichkeit, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung
- 7.4 Wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Wandlungs- bzw. Minderungsrecht zu.
- 7.5 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürliche Abnutzung. 7.6 Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind nach Maßgabe des Abschnitts 8 ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern
- 7.7 Für Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir gleicherweise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

- 8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfasst - außer bei Vorsatz- nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen uns verjähren ein halbes Jahr nach Gefahrübergang auf den Käufer.

9. Datenverarbeitung

Wir weisen unsere verehrte Kundschaft darauf hin, dass die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten von uns gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss der Einheitlichen Kaufgesetze (Haager und Wiener Kaufrechtsübereinkommen).